DStV +++ NEWS

09 | 2024



Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe



Expertenkommissionen mit Bundesfinanzminister Christian Lindner

Expertenwissen gefragt: Christian Lindner nimmt Reformvorschläge entgegen

Die Kommissionen "Bürgernahe Einkommensteuer" und "Vereinfachte Unternehmensteuer" überreichten dem Bundesfinanzminister und der BMF-Staatssekretärin MdB Katja Hessel ihre Berichte. Darin enthalten: eine Vielzahl an Vorschlägen für ein einfaches und bürgernahes Steuersystem. Als Experte dabei: DStV-Präsident Torsten Lüth.

Mutig Machen statt endlos Planen!

Weniger als ein Jahr nach ihrer Einsetzung haben die beiden unabhängigen Expertenkommissionen ihre Reformüberlegungen vorgelegt. Die jeweils 200 Seiten starken Arbeitsergebnisse könnten so einiges an Änderungen im gegenwärtigen Steuersystem auslösen. Voraussetzung: BMF und Bundesregierung nehmen die Umsetzung der anempfohlenen Maßnahmen ebenso couragiert in Angriff, wie die Experten deren Erarbeitung. Der DStV begrüßt ausdrücklich die zahlreichen Vorschläge der beiden Gremien für weniger Bürokratie, mehr Digitalisierung und einer mutigen Reform des Unternehmensteuerrechts hat er doch Einiges davon bereits seit Jahren auf seiner Forderungsagenda.

Zukunftsmusik oder dringend geboten?

Der Abschlussbericht der Expertenkommission "Bürgernahe Einkommensteuer" geht mit seinen Anregungen konsequente Schritte in Richtung Vereinfachung, etwa beim Besteuerungsverfahren durch

- die schnelle Schaffung der notwendigen Voraussetzung digitaler Identitäten für private Personen und Unternehmen und die Umsetzung des Once-Only-Prinzips,
- die Einführung einer Rentenabzugssteuer auf alle Renteneinkünfte oder
- die Durchführung einer für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen wie Arbeitnehmer, Rentner und Pensionäre von Amts wegen vollautomatisierten Veranlagung.

Der Abschlussbericht der Expertenkommission "Vereinfachte Unternehmensteuer" besticht bspw. durch Vorschläge, wie

- einer im internationalen Vergleich wettbewerbsfähigen Steuerbelastung unternehmerischer Gewinne in Richtung 25 %,
- einer Reform der Regelungen zur Verlustverrechnung mit einer Ausweitung des Verlustrücktrags nebst uneingeschränktem Verlustvortrag sowie

 dem Abbau überschießender, überflüssiger Steuerregeln auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung.

In diesem Zusammenhang stellt "die Kommission… kritisch fest, dass das steuerpolitisch in einem Kernbereich nachvollziehbare Ziel der Missbrauchsbekämpfung inzwischen ubiquitär eingesetzt und vielfach als nicht verhandelbar in den Raum gestellt wird."

Diese Einschätzung teilt der DStV - spiegelt sie sich doch aktuell im halsstarrigen Handeln des Gesetzgebers wider: Die wiederholt angestoßene Wachstumsinitiative verbunden mit dem Versprechen des Bürokratieabbaus koppelt die Bundesregierung erneut mit den Plänen zur Umsetzung einer Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen. Ein Widerspruch in sich.

DStV-Präsident StB Torsten Lüth, der in der Kommission "Bürgernahe Einkommensteuer" mitwirkte, fordert den Gesetzgeber auf, die Anregungen der Expertengremien zügig zu prüfen und in die Umsetzung zu gehen – oder in Schillers Worten gesprochen: "Frisch also! Mutig an's Werk!"

DStV kämpft weiter gegen eine Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen

Wiedersehen macht in der Regel Freude. Nicht so bei der Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen! Erneut positioniert sich der DStV gegen politische Bestrebungen, die rein nationale Mitteilungspflicht einzuführen.

Im Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024 II) tauchte sie erneut auf: die Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen. Der DStV brachte in seiner Stellungnahme S 11/24 an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) sein Unverständnis zum Ausdruck, wie eine Maßnahme, die bereits im Zuge des Wachstumschancengesetzes breit kritisiert wurde, erneut in ein Gesetzgebungsverfahren aufgenommen werden konnte. Auch der DStV hatte sich in der Vergangenheit wiederholt klar gegen eine nationale Anzeigepflicht aus-

gesprochen (vgl. u.a. **DStV-Info vom 26.07.2023** und **DStV-Info vom 17.11.2023**).

Höchst widersprüchlich erscheint insbesondere, dass die Bundesregierung am 05.07.2024 zwar erneut eine **Wachstumsinitiative** verbunden mit dem Versprechen des Bürokratieabbaus angestoßen hat (vgl. Wachstumsinitiative, "II. Unternehmerische Dynamik stärken: Unnötige Bürokratie abbauen", S. 7 ff.) – sie dieses Versprechen aber im selben Moment torpediert, indem es abermals mit einer Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen garniert wird.

Der DStV setzte sich in seiner Stellungnahme zudem für die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags ein. Er begrüßte die geplante Überführung der Steuerklassen III/V in das automatisierte Faktorverfahren unter Beibehaltung des Ehegattensplittings und regte die rein digitale Umsetzung ohne Erfordernis von manuellen Anpassungen an. Ende Juli 2024 taufte die Bundesregierung den Gesetzentwurf des JStG 2024 II in das sog. "Steuerfortentwicklungsgesetz" um. Zudem beschloss sie, weitere Maßnahmen aus der Wachstumsinitiative in den Regierungsentwurf aufzunehmen, wie Verbesserungen bei den Abschreibungsbedingungen und die Ausweitung der Forschungszulage.

Die klare Forderung des DStV wird auch im Bundestagsverfahren lauten: Auf die Einführung der rein nationalen Anzeigepflicht muss verzichtet werden! Diese Einschätzung teilt auch die Expertenkommission "Vereinfachte Unternehmensteuer" in ihrem jüngst dem Bundesfinanzminister Christian Lindner vorgelegten Bericht.

BMF-Entwurf zur E-Rechnung: DStV sieht weiteren Klarstellungsbedarf

Von Aufbewahrung bis zulässige Formate. Das BMF gab Anhaltspunkte, welche Rechtsauffassung es in Bezug auf die neue E-Rechnung künftig vertreten will. Der DStV setzte sich für eine praxisfreundliche Ausgestaltung ein.

Auf 16 Seiten legte das BMF die zu erwartenden Rechtsansichten in seinem Entwurfsschreiben zur Einführung der E-Rechnung dar. Unter Berücksichtigung der besonderen Rolle des steuerberatenden Berufsstandes nahm der DStV an vielen Gesprächskreisen mit dem BMF teil. Darüber hinaus gab er in seiner Stellungnahme S 10/24 eine Vielzahl von Hinweisen, die der Praxis den Transformationsprozess erleichtern könnten.

Vorschläge zur erfolgreichen Einführung

Eine unnötige Hürde für die Praxis sah der DStV etwa in der Vorgabe, nach der bei Abweichungen zwischen dem strukturierten Datenteil und dem Bildteil einer E-Rechnung im hybriden Format eine zusätzliche Rechnung vorliegen könnte. Damit würden künftig Unsicherheiten beim Vorsteuerabzug und bei der Pflicht zur Rechnungsberichtigung einhergehen. Diese galt es nach Auffassung des DStV unbedingt zu vermeiden.

Aus seiner Sicht kann zudem ein von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestelltes Visualisierungstool die technischen Hürden und rechtlichen Unsicherheiten bei der Verarbeitung einer E-Rechnung senken. Dies wäre ein maßgeblicher Baustein zur Steigerung der Akzeptanz der E-Rechnung in der Praxis.

Bei der Überführung von Dauerrechnungen in ein elektronisches Format ließe sich der Verwaltungsaufwand verringern, wenn dies erst bei einer Änderung von oder neu abgeschlossenen Verträgen nötig würde – so die Anregung des DStV.

Besonderheiten bei umsatzsteuerlichen Kleinunternehmern erneut betont

Auch die zwingende Einbeziehung von umsatzsteuerlichen Kleinunternehmern in das System der E-Rechnung hat der DStV erneut kritisiert. Diese sollte nicht zuletzt aufgrund der mit dem Jahressteuergesetz 2024 angedachten Systemänderung hin zu einer Steuerfreiheit überdacht werden (vgl. DStV-Info vom 31.05.2024).

02



Countdown für die Corona-Schlussabrechnung: Einreichungsfrist endet am 30.09.2024

Auf den Fristablauf weist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) aktuell ausdrücklich nochmals hin. Der DStV ruft alle Kolleginnen und Kollegen, die als Prüfende Dritte in das Verfahren eingebunden sind, auf, ihre Kanzleiorganisation danach auszurichten und - soweit nicht bereits geschehen – tätig zu werden.

Die Frist gilt für alle noch ausstehenden Schlussabrechnungsanträge, für welche seinerzeit eine entsprechende Fristverlängerung beantragt und bereits ein Organisationsprofil im digitalen Antragsportal angelegt wurde. Schlussabrechnungen sind nach Auskunft des BMWK im Übrigen mit Blick auf die Frist auch in den Fällen einzureichen, in denen gegen einen vorläufigen (teil-)bewilligenden Bescheid ggf. Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben wurde.

Mit Blick auf die Einreichungsfrist hatte sich der DStV gemeinsam mit BStBK, WPK und BRAK bereits frühzeitig und wiederholt für Verfahrenserleichterungen und beschleunigte Prüfprozesse stark gemacht, um eine effiziente Abarbeitung der noch offenen Schlussabrechnungen zu ermöglichen. Dies war auch Gegenstand einer gemeinsamen Verständigung der Berufsorganisationen mit Bund und Ländern anlässlich einer außerordentlichen Wirtschaftsministerkonferenz im März dieses Jahres. Dazu gehörte ebenfalls, dass prüfende Dritte, welche unverschuldet außer Stande sind, die Schlussabrechnung fristgerecht einzureichen, im Einzelfall bei den Bewilligungsstellen eine Einreichung nach Ablauf der Frist beantragen können.

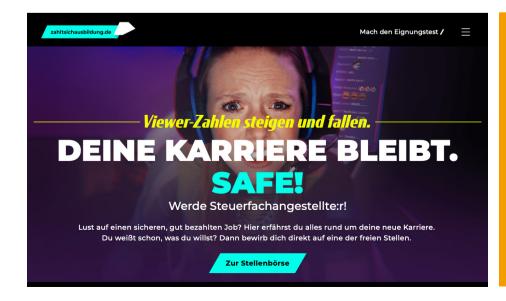
Um die Bearbeitung der Abrechnungen bei Verbundkonstellationen zur erleichtern, hat das BMWK zwischenzeitlich auch einen "Ergänzenden Leitfaden Verbundunternehmen" veröffentlicht. Er knüpft an den bestehenden "Leit-

faden Verbundunternehmen" vom März 2021 an und enthält weitergehende Hinweise zur Behandlung typischer Fallkonstellationen, welche im Zuge des laufenden Verfahrens von den Ländern und Bewilligungsstellen identifiziert wurden. Der Leitfaden gibt unter anderem Hilfestellung zur Behandlung von sog. Familienverbünden und Schaustellern sowie von Fonds- und Beteiligungsgesellschaften. Beide Leitfäden sind abrufbar unter https://ueberbrueckungshilfeunternehmen.de/DE/Infothek/Hinweise-zu-den-Programmbedingungen/hinweise-zu-den-programmbedingungen.html.

Alle Informationen zur Schlussabrechnung sind außerdem unter dem bekannten Portal **www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de** gebündelt. Dort befindet sich auch ein ausführlicher **FAQ-Katalog** sowie der **Zugangslink zur Schlussabrechnung**.

Ein Job der sich auszahlt!

Mit diesem und weiteren Slogans werben DStV, BStBK und DATEV seit August für die Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten. Die GenZ wird in ihrer Sprache und auf ihren Kanälen angesprochen.



Auf der Kampagnenwebseite www.zahltsichausbildung.de gibt es Infos zum Beruf und einen Link zur bundesweiten Stellenbörse.

Tragen Sie offene Ausbildungsplätze



dort ein!





DATEV-Aufsichtsratswahl: Erfolg für die Kandidaturen aus den DStV-Mitgliedsverbänden

Die Vertreterversammlung der DATEV eG hat den Kandidaturen aus den DStV-Mitgliedsverbänden einen Wahlerfolg beschert. Anlässlich der turnusmäßigen Wahlen zum Aufsichtsrat der Genossenschaft am 28.06.2024 wurde StB Nicolas Hofmann für eine weitere Amtszeit bestätigt. Erstmals in den Aufsichtsrat gewählt wurde StBin/WPin Claudia Greibke. Die beiden Kandidaturen wurden im Vorfeld der Wahl durch den DStV und seine Mitgliedsverbände aktiv unterstützt.

Claudia Greibke ist Mitglied des Steuerberaterverbands Hamburg e.V. Als Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin mit langjähriger Berufserfahrung ist sie in eigener Kanzlei in Hamburg tätig. Claudia Greibke wurde erstmals in den DATEV-Aufsichtsrat gewählt und löst StB Markus Gutenberg ab, der turnusgemäß nach drei Amtszeiten aus dem Gremium ausschied.





Nicolas Hofmann ist Mitglied des Landesverbands der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V. (LSWB). Als Steuerberater und Fachberater für Internationales Steuerrecht ist er Partner einer Steuerberatungsgesellschaft in Fischen im Allgäu. Er gehört dem DATEV-Aufsichtsrat seit 2016 an. Auch bei der anschließenden Wahl zum Aufsichtsratsvorsitz konnte sich Hofmann erneut durchsetzen.

Komplettiert wird der DATEV-Aufsichtsrat auf der Seite der Genossenschaftsmitglieder durch StB Alfred Gesierich, der aktuell ebenfalls in seinem Amt bestätigt wurde, sowie durch StB/WP Wolfgang Wagner, RAin/FAin für StR Nicola Zell und StB Johannes Zolk.

Der DStV wünscht den gewählten Aufsichtsratsmitgliedern bei ihrer anstehenden Arbeit im Interesse des Berufsstands das nötige Geschick und viel Erfolg.



Hinweis auf die Rubrik "Bericht aus Brüssel":

Zu aktuellen Verfahren vor dem EUGH, in denen das Berufsgeheimnis der Steuerberater und die Kapitalbindung für die Kanzleien Gegenstand sind, und zu den Prioritäten des nach der EU-Wahl neu zusammengesetzten Unterausschusses für Steuerfragen (FISC) im EU-Parlament erfahren Sie mehr in der Ausgabe 09/2024 des DStV-Organs "Die Steuerberatung" in unserer Rubrik "Bericht aus Brüssel".

DStV-News

Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Verlag: Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 724-0

diewerbestrategen aus Hannover

Layout: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn Druck: Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)

Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de

Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B

Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV

Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV

Copyright: Alle Urheber,- Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten. Bundesministerium der Finanzen/Photothek; DATEV eG; C. Greibke/DStV Bildnachweise:

www.dstv.de www.fachberaterdstv.de www.steuerberatertag.de www.steuerberater.de www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media

n Deutscher Steuerberaterverband e.V.

@steuerberatertag (a) @steuerberatertag